

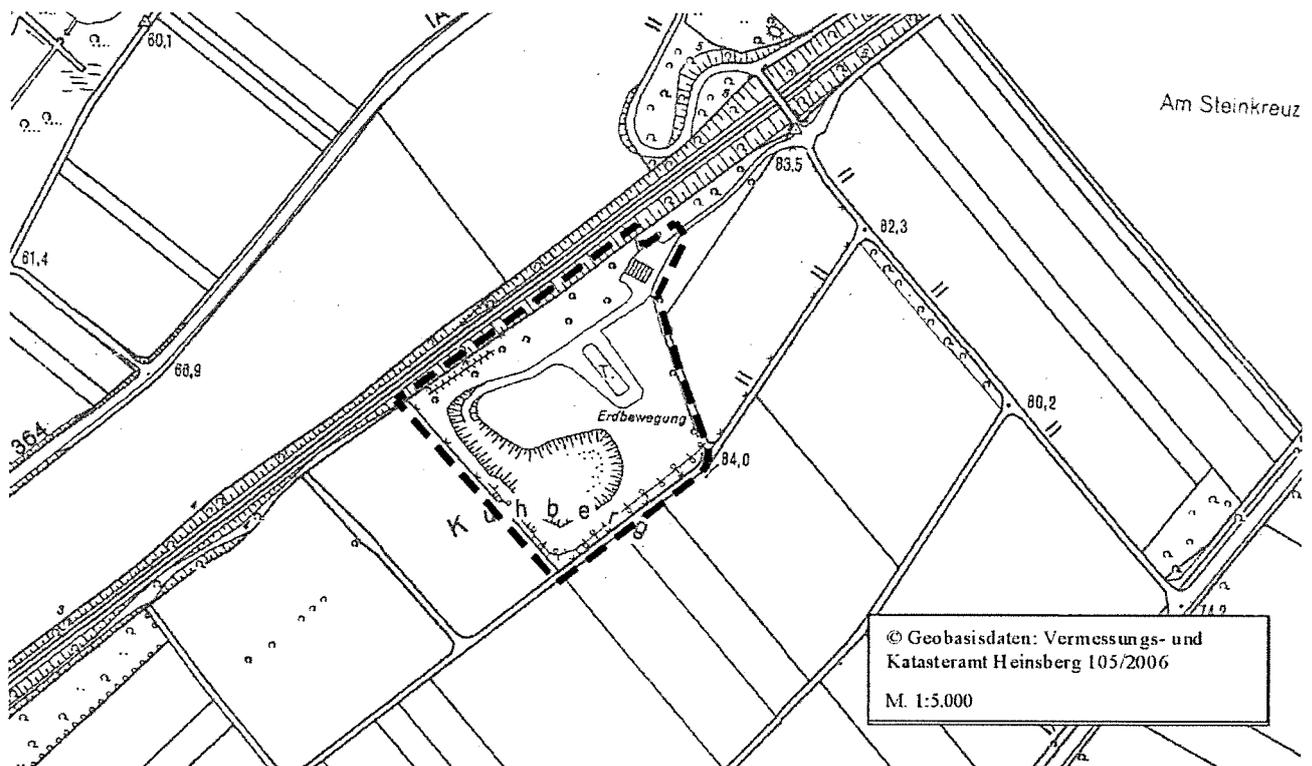
Bekanntmachung
(GZ/HN-C, Nr. ..., 30.04.2022)

I. 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen

hier: Öffentliche Auslegung und Erörterung des Planungskonzepts mit Äußerungsgelegenheit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

II. Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach

III. Übersicht: Geltungsbereich 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen:



--- Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Ziele und Zwecke der Planung

Ein ortsansässiges Unternehmen betreibt im Plangebiet eine Sand- und Kiesabgrabung. Die Fläche wird weiterhin auch für folgende Anlagen genutzt:

- Kompostieranlage,
- Bauschutt-Recyclinganlage und
- Betonmischanlage.

Das Geschäftsfeld soll nun am gleichen Standort um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage erweitert werden. Bei dieser Anlage wird belasteter Boden durch Zugabe bakterieller Stoffe so behandelt, dass er wiederverwendet werden kann oder einer niedrigklassigen Deponie zugeführt werden kann.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BauGB).

- Darstellung im derzeitigen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, stellt das im obigen Lageplan umgrenzte Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung spiegelt nicht die tatsächliche seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung wieder.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anlage und zwecks Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die tatsächliche seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen geboten.

- Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Beabsichtigt ist eine Ausweisung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage.

Das Bauleitplanverfahren durchläuft das Normalverfahren, einschließlich frühzeitiger Beteiligung und Offenlage.

V. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nach Fassung des Beschlusses zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans am 09.02.2022 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 27.04.2022 beschlossen, das Planungskonzept zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen zwecks Erörterung und Äußerungsgelegenheit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Das Planungskonzept, bestehend aus dem Vorentwurf der 78. Flächennutzungsplanänderung, der Begründung, der schallimmissionstechnischen Voreinschätzung und dem lufttechnischen Gutachten, liegt in der Zeit vom

09.05.2022 bis einschließlich 09.06.2022

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss, am Aushang vor Zimmer 222 - während der Publikumszeiten

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| montags bis freitags | von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und |
| donnerstags | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Patrick Kalus, Zimmer 222, Tel.-Nr. 02451 / 629-222,
- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-234 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder per Fax unter 02451 / 629-296) bis einschließlich Donnerstag, den 09.06.2022 abgegeben werden.

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen werden zusätzlich in das Internet eingestellt. Der Zugang hierauf wird unter nachfolgendem Link möglich sein:

www.geilenkirchen.de/stadtplanung/bauleitplanung/bauleitplanung-im-verfahren/

Die Abgabe von Stellungnahmen ist zugleich auch über diesen Link möglich.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 28.04.2022



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

